Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999 Nr. 95 ausgegeben am 5. Mai 1999

Gesetz

vom 10. März 1999

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (EWR-Rechtssammlung: Anhang XX - 1.01) und die Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (EWR-Rechtssammlung: Anhang XX - 2g.01) umgesetzt.

Art. 2

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung

1) Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach diesem Gesetz ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Projekt

a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen,

b) auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie

c) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

2) Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen im Sinne von Abs. 1 sowie die Bestimmungen über den Schutz der Umwelt dienen als Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projekts unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden Umweltschutzes; dieser umfasst die in Abs. 1 angeführten Schutzgüter einschliesslich ihrer Wechselwirkungen.

Art. 3

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "Projekt": die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, einschliesslich Eingriffen zum Abbau von Bodenschätzen;

b) "Projektträger": die Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt verwirklichen will;

c) "Nachbar": der Eigentümer oder anderweitig dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das zu dem Grundstück, auf welchem das Projekt verwirklicht werden soll, in einer räumlichen Nahebeziehung steht und für welches mit Auswirkungen des geplanten Projekts zu rechnen ist.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

1) Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Grösse oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

2) Einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Projekte und die dort festgelegten Änderungen bestehender Anlagen.

3) Änderungen bestehender Anlagen unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn:

a) die bestehende Anlage den im Anhang angeführten Schwellenwert bereits überschreitet und aufgrund der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind;

b) die bestehende Anlage aufgrund der Änderung den im Anhang angeführten Schwellenwert überschreiten wird.

Art. 5

Ausnahmen

1) Die Regierung kann im Einzelfall und unter Anwendung der in Art. 4 Abs. 1 genannten Gesichtspunkte verfügen:

a) dass Projekte sowie wesentliche Änderungen von Projekten, auf welche Art. 4 Abs. 2 und 3 nicht anwendbar ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind;

b) dass Projekte ganz oder teilweise von der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden, wenn nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; in diesem Fall hat sie zu prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist, und gegebenenfalls der Öffentlichkeit die Ergebnisse dieser Prüfung zur Verfügung zu stellen. In jedem Falle ist die Öffentlichkeit über die Gewährung der Ausnahme und deren Gründe zu informieren. Die

EFTA-Überwachungsbehörde sowie betroffene Staaten und Teilstaaten (Art. 7) sind, nach Massgabe des Staatsvertragsrechtes und des EWR-Rechtes, ebenfalls zu informieren.

2) Ausnahmeverfügungen gemäss Abs. 1 sind den Beschwerdelegitimierten (Art. 20 Abs. 2) samt Hinweis auf ihr Beschwerderecht zuzustellen.

Art. 6

Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die Regierung ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

2) Die Regierung bezieht jene Amtsstellen, deren Aufgabenbereich vom Projekt berührt wird, sowie die Standortgemeinde in die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ein und holt deren Stellungnahmen ein.

3) Die Regierung und die Amtsstellen können in jeder Stufe des Verfahrens Sachverständige und Dritte beiziehen.

Art. 7

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

1) Wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat oder Teilstaat haben könnte oder wenn ein Staat oder ein Teilstaat, der von den Auswirkungen des Projekts auf seine Umwelt betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Regierung diesen Staat und die betroffenen Teilstaaten sobald wie möglich, spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage (Art. 14), darüber zu unterrichten.

2) Den betroffenen Staaten und Teilstaaten ist die Teilnahme am Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zu ermöglichen, sofern sie dies wünschen.

3) Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchzuführen.

4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 8

Bericht über die Umweltauswirkungen

1) Wer ein Projekt, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, verwirklichen will, muss einen Bericht über dessen Auswirkungen auf die Umwelt erstellen.

2) Der Bericht muss jedenfalls enthalten:

a) eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

   aa) eine Beschreibung des Projekts sowie des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes;

   bb) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- und Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und der hergestellten Produkte;

   cc) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb der Anlage ergeben. Darunter fallen auch die Auswirkungen des Projektes hinsichtlich Verkehr sowie die Darlegung einer Energiebilanz.

b) eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten (einschliesslich der Nullvariante) und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;

c) eine Beschreibung der vom Projekt voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Natur, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren gehören;

d) eine Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt;

e) eine Beschreibung der Massnahmen, durch die wesentliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen;

f) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäss Bst. a bis e.

g) als Beilage die vom Projektträger eingeholten Gutachten zu Bst. b bis e, soweit sie nicht vollständig in den Bericht aufgenommen wurden.

3) Wenn es dem Projektträger nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, alle verlangten Angaben bereitzustellen, sind die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetretenen Schwierigkeiten ebenfalls im Bericht darzustellen.

Art. 9

Beteiligung der Öffentlichkeit

1) Die Regierung sorgt dafür, dass der Genehmigungsantrag (Art. 13) sowie der Bericht über die Umweltauswirkungen (Art. 8) während eines Monats der Öffentlichkeit zugänglich ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

2) Die Regierung kann die Auflagefrist auf maximal zwei Monate verlängern, wenn es sich um ein besonders umfangreiches Projekt mit zahlreichen Umweltauswirkungen handelt.

3) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe der besonderen Merkmale des betreffenden Projektes oder Standortes, die Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie hat insbesondere den Ort sowie die Art und Weise der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und des Berichts über die Umweltauswirkungen festzulegen.

4) Die Regierung kann eine öffentliche Erörterung des Projekts durchführen; dabei hat jedermann die Möglichkeit, sich zum Projekt und seinen Umweltauswirkungen zu äussern und Fragen zu stellen.

Art. 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

1) Jedermann, insbesondere der Projektträger, ist verpflichtet, der Regierung sowie den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Amtsstellen und Sachverständigen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie behördliche Untersuchungen, Messungen, Probenahmen oder sonstige Abklärungen zu dulden.

2) Die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften sind vor Betreten der Liegenschaften zu verständigen.

B. Durchführung des Verfahrens

Art. 11

Antrag auf Festlegung des Untersuchungsrahmens

1) Wer ein Projekt verwirklichen will, welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat bei der Regierung die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu beantragen.

2) Dem Antrag gemäss Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Grundzüge des Projekts;

b) ein Konzept für den Bericht über die Umweltauswirkungen;

c) bereits durchgeführte Voruntersuchungen über die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

3) Die Regierung kann mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern.

Art. 12

Entscheidung über den Untersuchungsrahmen

1) Die Regierung hat mit dem Projektträger auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Umweltauswirkungen des Projektes zu erörtern. Hierzu sind jedenfalls die Amtsstellen, deren Aufgabenbereich vom Projekt berührt wird, die Standortgemeinde und auf deren Wunsch andere betroffene Staaten und Teilstaaten (Art. 7) beizuziehen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.

2) Dem Projektträger ist mitzuteilen, welche Bestimmungen bei der Genehmigung des Projekts zur Anwendung gelangen werden. Verfügt die Regierung über Informationen, die für die Erstellung des Berichts nach Art. 8 zweckdienlich sind, so hat sie diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung zu stellen.

3) Liegen Umstände vor, die eine Genehmigung des Projekts in der vom Projektträger geplanten Form verhindern oder steht unzweifelhaft fest, dass die Mängel des Projekts auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Projektmodifikationen nicht behoben werden können, so ist der Projektträger unverzüglich darüber zu unterrichten und der Antrag nach Art. 11 abzuweisen.

4) Andernfalls entscheidet die Regierung vorbehaltlich von Art. 16 Abs. 4 über den Gegenstand, den inhaltlichen Umfang, die Methoden und den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Untersuchung. Die Entscheidung muss die von den betroffenen Amtsstellen geforderten Untersuchungen miteinschliessen.

5) Den Beschwerdelegitimierten (Art. 20 Abs. 2) ist die Entscheidung samt Hinweis auf ihr Beschwerderecht zuzustellen.

Art. 13

Antrag auf Entscheidung über die Umweltverträglichkeit

1) Der Projektträger hat bei der Regierung eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit zu beantragen.

2) Dem Antrag ist der Bericht über die Umweltauswirkungen nach Art. 8 und 12 beizufügen.

3) Die Regierung prüft, unter Beizug der betroffenen Amtsstellen und der Standortgemeinde, die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls die Vorlage fehlender Angaben.

Art. 14

Öffentliche Auflage

1) Die Regierung sorgt gemäss Art. 7 und 9 für die öffentliche Auflage des Antrages und des Berichtes über die Umweltauswirkungen. Die Standortgemeinde, die Nachbarn, Umweltschutzorganisationen (Art. 20 Abs. 2) und betroffene Staaten und Teilstaaten (Art. 7) sind vor Beginn der öffentlichen Auflage schriftlich zu benachrichtigen und auf ihr Recht zur Stellungnahme hinzuweisen.

2) Jedermann kann innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Ende der öffentlichen Auflage bei der Regierung eine schriftliche Stellungnahme zum Projekt und zum Bericht über die Umweltauswirkungen einreichen.

3) Im Falle einer öffentlichen Erörterung gemäss Art. 9 Abs. 4 sind der Projektträger, die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Amtsstellen, die Standortgemeinde, die Nachbarn sowie Umweltschutzorganisationen gemäss Art. 20 Abs. 2 schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 15

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1) Die Regierung erarbeitet auf der Grundlage des Berichts des Projektträgers (Art. 8 und 12), der gemäss Art. 6 Abs. 2, Art. 7 und 14 eingelangten Stellungnahmen sowie allenfalls weiterer Abklärungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen eines Projekts auf die in Art. 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter, einschliesslich der Wechselwirkungen.

2) Die zusammenfassende Darstellung im Sinne von Abs. 1 kann auch Vorschläge für Massnahmen zur Verhinderung oder Verringerung von negativen Umweltauswirkungen des Projekts enthalten.

Art. 16

Entscheidung über die Umweltverträglichkeit

1) Die Regierung entscheidet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (Art. 15) und der Stellungnahmen und Auflagen der betroffenen Amtsstellen über die Zulässigkeit des Projektes unter dem Gesichtspunkt des umfassenden Umweltschutzes (Art. 2). Dabei sind die in anderen Erlassen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt ebenfalls anzuwenden.

2) Die Regierung hat die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch zwölf Monate nach Einlangen des Genehmigungsantrags und des vollständigen Berichts über die Umweltauswirkungen zu treffen.

3) Das Projekt ist zu genehmigen, wenn, allenfalls durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektänderungen oder sonstige Vorschreibungen (etwa hinsichtlich Mess-, Überwachungs- und Berichtspflichten), sichergestellt ist, dass die in diesem Gesetz und in anderen Erlassen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

4) Zeigt die bisherige Prüfung die Notwendigkeit weiterer Abklärungen im Stadium der Weiterbearbeitung des Projektes, sind diesbezügliche Auflagen festzuschreiben.

5) Der Genehmigungsantrag ist abzuweisen, wenn:

a) das Projekt den in anderen Erlassen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt in einem Mass zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Projektänderungen nicht behoben werden können;

b) sich ergibt, dass durch das Projekt und seine Auswirkungen schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Projektänderungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Mass vermindert werden können.

6) Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ist von der Regierung bekanntzumachen. Die Entscheidung sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

7) Den Beschwerdelegitimierten (Art. 20 Abs. 2) ist die Entscheidung samt Hinweis auf ihr Beschwerderecht zuzustellen.

8) Sind andere Staaten oder Teilstaaten nach Art. 7 über das Projekt benachrichtigt worden, so ist ihnen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

Art. 17

Weitere Genehmigungsverfahren

1) Wenn das Projekt einer Genehmigung aufgrund von Bestimmungen eines anderen als diesem Gesetz bedarf, führt die jeweils zuständige Behörde bzw. Amtsstelle auf Antrag des Projektträgers das entsprechende Verfahren durch und trifft nach der Entscheidung der Regierung über die Umweltverträglichkeit die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projekts nach diesen Vorschriften.

2) Die zuständigen Behörden bzw. Amtsstellen sind bei den von ihnen gemäss Abs. 1 zu erteilenden Bewilligungen an ihre allfälligen Stellungnahmen im Verfahren nach diesem Gesetz gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

3) Entscheidungen über die Zulässigkeit des Projekts gemäss Abs. 1 dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor der Entscheidung der Regierung über die Umweltverträglichkeit getroffen werden.

Art. 18

Abnahme von Projekten

1) Die Fertigstellung der Anlage ist der Regierung vor der Inbetriebnahme vom Projektträger anzuzeigen.

2) Die Regierung hat die Anlage ohne unnötigen Aufschub daraufhin zu überprüfen, ob sie der Genehmigung nach Art. 16 entspricht, und eine Abnahmeentscheidung zu erlassen. Die Anlage darf nicht vor dem Vorliegen einer Abnahmeentscheidung in Betrieb genommen werden.

3) In dieser Entscheidung ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle abzuschliessen ist.

4) Die Regierung kann nach Rücksprache mit den betroffenen Amtsstellen nachträgliche geringfügige Abweichungen genehmigen.

5) Sind die Genehmigungsauflagen gemäss Art. 16 verletzt, ist die Abnahmeentscheidung zu verweigern und der Betrieb der Anlage darf nicht aufgenommen werden. Der Projektträger muss in diesem Falle der Regierung Abänderungsvorschläge zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Art. 19

Nachkontrolle

1) Frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der Anzeige der Fertigstellung der Anlage (Art. 18) hat die Regierung die Anlage daraufhin zu überprüfen, ob die Genehmigung eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen.

2) Der Betreiber hat die für die Nachkontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Art. 10 findet sinngemäss Anwendung.

3) Weichen die festgestellten Auswirkungen der Anlage von den Genehmigungsbedingungen ab, sind der Regierung Sanierungsvorschläge zu unterbreiten, mit welchen die prognostizierten Umweltauswirkungen erreicht werden können. Die Regierung setzt Fristen zum Einreichen der Sanierungsvorschläge. Werden die Sanierungsvorschläge von der Regierung genehmigt, setzt sie eine angemessene Frist zu deren Umsetzung.

4) Werden Sanierungsvorschriften nicht eingehalten oder können keine zielführenden Sanierungsvorschläge unterbreitet werden, verfügt die Regierung die Einstellung der Anlage.

III. Rechtsmittel und Amtsgeheimnis

Art. 20

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

2) Beschwerdelegitimiert sind der Projektträger, die Standortgemeinde, die Nachbarn sowie Umweltschutzorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf Jahren statutengemäss Umweltschutzzielen widmen und von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet wurden.

3) Haben die Umweltschutzorganisationen im Sinne von Abs. 2 von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht, steht ihnen gegen dieses Projekt das Rechtsmittel aufgrund des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft nicht mehr zu.

Art. 21

Schweigepflicht

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, unterstehen alle mit seiner Durchführung beauftragten Behörden und Personen dem Amtsgeheimnis.

IV. Strafbestimmungen; Massnahmen

Art. 22

Übertretungen

1) Wer vorsätzlich:

a) Auskünfte und die Durchführung von Untersuchungen verweigert (Art. 10 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2);

b) rechtskräftig gesetzte Fristen nicht einhält oder nicht rechtzeitig um Fristverlängerung ansucht (Art. 19 Abs. 3);

oder anderweitig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verstösst, ist von der Regierung wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 23

Vergehen

1) Wer:

a) ein Projekt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausführt (Art. 4);

b) durch Beibringen unrichtiger Angaben eine Bewilligung nach diesem Gesetz erreicht oder zu erreichen versucht (Art. 5, Art. 12 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 bis 3);

c) Auflagen der Regierung nach diesem Gesetz nicht nachkommt (Art. 16 Abs. 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1);

d) eine Anlage vor dem Vorliegen einer Abnahmeentscheidung in Betrieb nimmt (Art. 18 Abs. 2);

e) trotz rechtskräftig erfolgter Einstellung einer Anlage diese weiterhin betreibt (Art. 19 Abs. 4),

ist vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 24

Abschöpfung der Bereicherung

Die vom Träger durch gesetzwidrigen Betrieb einer Anlage unrechtmässig erlangten Vermögensvorteile sind vom Landgericht einzuziehen und verfallen zu Gunsten des Landes.

Art. 25

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 26

Herstellung des gesetzmässigen Zustandes

1) Unabhängig von der Strafverfolgung kann die Regierung die Beseitigung oder Abänderung von Anlagen oder Teilen davon anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften oder der Genehmigung nicht entsprechen.

2) Im Fall der Nichtbefolgung ist sie berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten einer Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 28

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung Geschäfte gemäss Art. 15, Art. 18 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung.

Art. 29

Hängige Verfahren

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Ausgenommen sind hängige Gesuche, die mindestens ein Jahr vor Erlass dieses Gesetzes eingereicht wurden und aufgrund von Einsprachen noch nicht bewilligt sind.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

UVP-pflichtige Projekte

1. Land- und Waldwirtschaft

1.1 Meliorationen, die eine Fläche von mehr als 100 ha umfassen.

1.2 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft: Projekte zur Be- und Entwässerung von Kulturland sowie deren Sanierung, soweit eine Fläche von mehr als 20 ha betroffen ist.

1.3 Rodungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart: Projekte zur Rodung von mehr als einer Hektare Wald.

1.4 Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel: Massentierhaltungen mit mehr als 6000 Plätzen für Legehennen oder 6000 Plätzen für Mastpoulet oder 1500 Masttruten.

1.5 Betriebe mit Stallplätzen für Schweine: Massentierhaltungen mit mehr als 75 Plätzen für Mutterschweine oder 500 Plätzen für Mastschweine.

1.6 Betriebe mit Stallplätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) mit mehr als 125 Plätzen.

1.7 Betriebe mit Stallplätzen für Mastkälber mit mehr als 100 Plätzen.

2. Bergbau

2.1 Gewinnung von Torf: Torfabbau auf einer Fläche von mehr als 1 ha.

2.2 Abbau von Gestein: Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden oder einem Gewässer mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 150 000 m^3.

3. Energiewirtschaft

3.1 Raffinerien für Erdöl sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer.

3.2 Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschliesslich ihrer Demontage oder Stillegung (ausser Anlagen gemäss 3.3 und 3.4).

3.3 Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung: Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 2 Megawatt einschliesslich ihrer Demontage oder Stillegung.

3.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth.

3.5 Anlagen zur Aufarbeitung von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie Anlagen mit dem Zweck der Lagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle.

3.6 Rohrleitungen im Sinne von Art. 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 3. Juli 1985, LGBl. 1985 Nr. 60, für die eine Konzession erforderlich ist.

3.7 Hochspannungsfreileitungen.

3.8 Hochspannungskabel (erdverlegt), die für 110 Kilovolt und höhere Spannungen ausgelegt sind.

3.9 Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m^3 Gas bzw. 5 000 m^3 Flüssigkeit enthalten.

3.10 Kohlenlager mit mehr als 50 000 m^3 Lagerkapazität.

4. Bearbeitung von Metallen

4.1 Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl.

4.2 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

5. Chemische Industrie

5.1 Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen.

5.2 Integrierte chemische Anlagen: Anlagen mit mehreren und in funktioneller Hinsicht miteinander verbundenen Einheiten zur industriellen Produktion chemischer Stoffe.

5.3. Anlagen für die chemische Reinigung.

6. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

6.1 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 Tonnen im Jahr.

7. Holz- und Papierindustrie

7.1 Anlagen zur Holzfaser- und Spanplattenproduktion.

7.2 Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 Tonnen pro Jahr.

8. Infrastrukturprojekte

8.1 Bau von Autobahnen, Schnellstrassen und Hauptverkehrsstrassen, wenn eine Strassenlänge von mehr als 1 Kilometer betroffen ist.

8.2 Erstellung und Ausbau von Eisenbahnlinien.

8.3 Helikopterflugfelder mit mehr als 500 Flugbewegungen pro Jahr sowie Flugplätze.

8.4 Seilbahnen und andere Bergbahnen: Luftseilbahnen und Skilifte für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten.

8.5 Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 Hektaren beträgt.

8.6 Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2 000 m^2.

8.7 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen.

8.8 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 3 000 Zuschauer.

8.9 Golfplätze.

8.10 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 15 000 m^2 oder einer Kapazität von mehr als 800 Besuchern pro Tag.

8.11 Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen.

8.12 Wasserbauliche Massnahmen: Umleiten von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, Verbauungen, Eindämmungen, Korrektionen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit projektierten Gesamtanlagekosten von mehr als 10 Mio. Franken.

8.13 Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 2 Mio. m^3.

9. Sonstige Projekte

9.1 Deponien: Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 150 000 m^3 sowie Reststoffdeponien und Reaktordeponien.

9.2 Abwasserbehandlungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 10 000 Einwohnergleichwerten.

9.3 Zwischenlager für mehr als 1 000 Tonnen flüssige oder mehr als 5 000 Tonnen feste oder schlammförmige Sonderabfälle.

9.4 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr.

9.5 Zementfabriken.

9.6 Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m^2 Verkaufsfläche.

9.7 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m^2 Lagerfläche.

9.8 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung.

9.9 Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, welche spezielle Einschliessungsmassnahmen erfordern.